



Annett Kohle

**Rechtsanwältin & Fachanwältin für Sozialrecht**

BUDAPESTER STRASSE 34A • 01069 DRESDEN • 0351/86261100  
kanzlei@annett-kohle.de

# VOM RETTUNGSASSISTENTEN ZUM NOTFALLSANITÄTER

JURISTISCHE ASPEKTE DER VERSORGUNG VON  
PATIENTEN OHNE NOTARZT



# FRAGEN



- 1.) Was hat sich geändert mit dem Notfallsanitätergesetz?
- 2.) Was passiert mit den Rettungsassistenten?
- 3.) Wie wird der Rettungsassistent zum Notfallsanitäter bzw. wie wird man Notfallsanitäter?
- 4.) Was darf der Rettungsassistent/Notfallsanitäter (nicht)?

# AGENDA



- (1) Wesentliches zum Notfallsanitättergesetz
- (2) Zentrale Änderung beim Übergang vom Rettungsassistentengesetz zum Notfallsanitättergesetz
- (3) Übergangsvorschriften für Rettungsassistenten
- (4) Kompetenzen von Rettungsassistenten und Notfallsanitättern
- (5) Arbeits- und strafrechtliche Aspekte bei der Versorgung von Patienten ohne Notarzt

# WICHTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Notfallsanitättergesetz – NotSanG
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter - NotSan-APrV
- Rettungsassistentengesetz – RettAssG
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen - RettAssAPrV
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG
- Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO
- *(Heilpraktikergesetz (HeilprG))*

# (1) WESENTLICHES ZUM NOTFALLSANITÄTERGESETZ



- **28.11.2012:** Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften von der Bundesregierung (Bt.-Drs. 17/11689)
- **30.01.2013:** In einer öffentlichen Anhörung diskutiert der Gesundheitsausschuss des deutschen Bundestages gemeinsam mit Experten und Expertinnen kontrovers über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung.  
<http://www.bundestag.de/Mediathek/index.jsp?&action=search&contentArea=common&instance=m187&ids=42732448>
- **27.02.2013:** Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses (Bt.-Drs. 17/12524)
- **22.05.2013:** Verkündung des Notfallsanitätergesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl 2013, Nr. 25, S. 1348)

# (1) WESENTLICHES ZUM NOTFALLSANITÄTERGESETZ

- **01.01.2014:** Das Notfallsanitätergesetz tritt in Kraft und löst somit das seit 1989 geltende Rettungsassistentengesetz ab
- Das Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) wird zum **1.1. 2015** durch das Notfallsanitätergesetz ersetzt, bis zu diesem Zeitpunkt kann nach altem Recht eine Ausbildung noch begonnen werden

## (2) ZENTRALE ÄNDERUNGEN BEIM ÜBERGANG



### Rettungsassistentengesetz

- **Rechtsgrundlage:**  
Rettungsassistentengesetz - RettAssG
- **Berufsbezeichnung:** Rettungsassistent  
(§ 1 RettAssG)
- **Persönliche Voraussetzungen:**  
gesundheitliche Eignung, Mindestalter von 18, Abschluss Hauptschule oder gleichwertige Schul- bzw. Berufsausbildung (§ 5 RettAssG)
- **Ausbildungsdauer/Lehrgang:** 2 Jahre, wenn Vollzeit (Theoretische und praktische Ausbildung + Praktische Tätigkeit zu je 12 Monaten)
- **Ausbildungsvergütung:** nein
- **Ausbildungsziel:** Bestimmungen in § 3 RettAssG

### Notfallsanitätergesetz

- **Rechtsgrundlage:** Notfallsanitätergesetz - NotSanG
- **Berufsbezeichnung:** Notfallsanitäter  
(§ 1 NotSanG)
- **Persönliche Voraussetzungen:**  
gesundheitliche Eignung, mittlerer Schulabschluss / Hauptschulabschluss mit Berufsausbildung, kein Mindestalter (§ 8 NotSanG)
- **Ausbildungsdauer:** 3 Jahre Vollzeit, Teilzeit max. 5 Jahre (§ 5 Abs. 1 NotSanG)
- **Ausbildungsvergütung:** ja (angemessen)
- **Ausbildungsziel:** Bestimmungen in § 4 NotSanG



## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

### Derzeitige Rettungsassistenten

- Berufsbezeichnung Rettungsassistent bleibt bestehen und ist geschützt (§ 30 und § 28 NotSanG)

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

Derzeit in der Ausbildung befindliche Rettungsassistenten  
(Ausbildungsbeginn vor Außerkrafttreten des RettAssG)

- Abschluss der Ausbildung nach Vorschriften des RettAssG (§ 32 Abs. 1 NotSanG)
- Zum **1. 1. 2015** wird das Rettungsassistentengesetz durch das Notfallsanitätengesetz ersetzt, bis zu diesem Zeitpunkt kann nach altem Recht eine Ausbildung noch begonnen werden

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

### Wie wird der Rettungsassistent zum Notfallsanitäter

- Rettungsassistenten können innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren nach Inkrafttreten des NotSanG die Anerkennung zum Notfallsanitäter erlangen
- Hierzu muss entweder eine staatliche Ergänzungsprüfung absolviert werden oder eine Ergänzungsprüfung und eine weitere Ausbildung → richtet sich nach Dauer der Tätigkeit als Rettungsassistent
- Die weitere Ausbildung ist in folgenden Formen möglich: Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

### Rettungsassistenten mit mind. 5-jähriger Berufserfahrung

- Absolvierung einer **staatlichen Ergänzungsprüfung** (innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des NotSanG = 31.12.2020)
- Weitere Voraussetzungen: § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (gesundheitliche Geeignetheit; sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt)

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

### Rettungsassistenten mit mind. 3-jähriger Berufserfahrung

- Absolvierung der *staatlichen Ergänzungsprüfung* und in Vorbereitung auf diese eine *weitere Ausbildung* im Umfang von *480 Stunden*
- Weitere Voraussetzungen: siehe oben

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

Rettungsassistenten mit geringerer als 3-jähriger Berufserfahrung oder keiner Tätigkeit als Rettungsassistent

- Absolvierung der *staatlichen Ergänzungsprüfung* und in Vorbereitung auf diese eine *weitere Ausbildung* im Umfang von *960 Stunden*
- Weitere Voraussetzungen: siehe oben
- Rettungsassistenten  $\leq 5$  jähriger Berufserfahrung können bis zum 31.12.2020 ausnahmsweise erst die Prüfung machen und die Ausbildungsstunden nachholen um die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter zu erhalten.

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

### Ausbildung zum Notfallsanitäter - Sachsen

- Der *theoretische und praktische Unterricht* findet an staatlich anerkannten Schulen, die praktische Ausbildung an Lehrrettungswachen und geeigneten Krankenhäusern statt (vgl. § 5 NotSanG)
- Aktuell werden vom Gesetzgeber und den beauftragten Fachgremien die Ausbildungsinhalte, Kostenübernahme und Prüfungsordnung geklärt ([http://drk-bildungswerk-sachsen.de/fileadmin/FAQ\\_Notfallsanit%C3%A4ter\\_Ausbildung.pdf](http://drk-bildungswerk-sachsen.de/fileadmin/FAQ_Notfallsanit%C3%A4ter_Ausbildung.pdf))

## (3) ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSASSISTENTEN

### Anbieter in Sachsen

- Bisher bekannt: DRK Bildungswerk Sachsen gemeinnützige GmbH, Dresden
- Das DRK teilte jedoch mit, dass bei der Verabschiedung der landesrechtlich notwendigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zur Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes in Sachsen mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen ist → daher wurden die geplanten Termine für die Vorbereitungskurse auf die staatliche Ergänzungsprüfung NotSanG und die Ergänzungsprüfung selbst abgesagt



## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

### Rettungsassistentengesetz - § 3 RettAssG

„ [...] am Notfallort bis zu Übernahme der Behandlung durch den Arzt **lebensrettende Maßnahmen** bei Notfallpatienten durchzuführen [...]“

„ [...] Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen [...]“

„ [...] lebenswichtige Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus beobachten und aufrechterhalten“

„ [...] unter sachgerechter Betreuung zu befördern.“

# (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

## Notfallsanitätergesetz - § 4 NotSanG

### Allgemein:

[...] fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten [...]"

### Insbesondere:

- **Notwendige allgemeine Maßnahmen** zur Gefahrenabwehr
- Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der **erforderlichen Maßnahmen**
- Durchführen **medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung** bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung **erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen**, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

### Problemaufriss

- § 3 RettAssG und § 4 NotSanG beschreiben die Ausbildungsziele
- Die Beschreibung wird als Tätigkeitsprofil gewertet
- § 4 NotSanG ist dabei wesentlich klarer formulierte als § 3 RettAssG
- **DENNOCH** fehlt es an einem übergeordneten Maßnahmenkatalog
  - § 3 RettAssG spricht ausschließlich von „**lebensrettenden Maßnahmen**“
  - § 4 NotSanG spricht von „**notwendigen allgemeinen Maßnahmen**“, „**erforderlichen Maßnahmen**“; „**medizinischen Maßnahmen der Erstversorgung**“ und „**erlernten und beherrschten Maßnahmen**, auch **invasive Maßnahmen**“

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

- Auch in der **RetAssAPrV** wird eine Benennung konkreter Maßnahmen nicht vorgenommen
- Allerdings enthält die **NotSan-APrV** in Anlage 1 eine exemplarische Auflistung, die in der Ausbildung vermittelt werden sollen

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: Anlage 1 NotSan-APrV

- Anlage 1 NotSan-APrV beschreibt die theoretischen und praktischen Themenbereiche der Notfallsanitäter-Ausbildung
- Anlage 1 Nr. 7 NotSan-APrV beschreibt, welche lebenserhaltenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durch die Notfallsanitäter durchzuführen sind

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: Anlage 1 NotSan-APrV

- Anlage 1 NotSan-APrV enthält in neun Unterpunkten eine Auflistung, welche Maßnahmen von den Notfallsanitätern eigenständig oder mitwirkend durchzuführen sind

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

### Anlage 1 nr. 7 NotSan-APrV lautet:

Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

- a) apparative Hilfsmittel zur Diagnose und Überwachung von Notfallpatientinnen und -patienten situationsbezogen einzusetzen,
- b) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung wie insbesondere endotracheale Intubation, supraglottische Atemweghilfen, erweiterte Beatmungsformen, medikamentöse Therapien oder Narkoseeinleitungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken,
- c) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs wie insbesondere medikamentöse Therapien oder Infusionstherapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken,
- d) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Reanimation wie insbesondere medikamentöse Therapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken,
- e) bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten wie insbesondere Thoraxdrainage, Tracheotomie, Koniotomie oder Reposition entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mitzuwirken,

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

- f) ärztlich veranlasste Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung im Einsatzkontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen,
- g) Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext erforderlich sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen
- h) bei Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die über die Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung, zur Stabilisierung des Kreislaufs, im Rahmen der Reanimation und im Rahmen der chirurgischen Versorgung hinausgehen, bei notfallmedizinisch relevanten Krankheitsbildern zu assistieren,
- i) Maßnahmen der erweiterten notärztlichen Therapie, die zur Lebenserhaltung oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden im Einsatzkontext bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung erforderlich sind, eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte, insbesondere die Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Maßnahmen, zu berücksichtigen.



## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: SächsLRettDPVO

- Das Rettungswesen fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder, d.h. diese sind dafür verantwortlich rechtliche Regelungen zu treffen
- Für Sachsen: *Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO)* sowie das *Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)*

# (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: SächsLRettDPVO

- Relevante Regelungen:
  - § 11 SächsLRettDPVO bestimmt u.a., dass der **Ärztliche Leiter Rettungsdienst** in welchen Fällen das medizinische Assistenzpersonal überbrückende Maßnahmen zur Lebenserhaltung und Abwendung schwerer gesundheitlicher Störungen durchführen darf, die ihrer Art nach ärztliche Maßnahmen sind (Notkompetenz)
  - Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass eine Vielzahl von Vorgaben darüber, welche Maßnahmen u.a. von Rettungsassistenten und Notfallsanitätern durchgeführt werden können getroffen werden.
  - Damit wird eine hoheitliche Aufgabe an eine Einzelperson übertragen

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: SächsLRettDPVO

- Auch das Sächsische Landesrecht enthält einen entsprechenden Maßnahmenkatalog nicht

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: Empfehlungen der Bundesärztekammer

- Als Orientierung hat die Bundesärztekammer verschiedene Empfehlungen erstellt, die u.a. Anhaltspunkte liefern, welche Maßnahmen im Notfalleinsatz von Rettungsassistenten durchgeführt werden können

## (4) KOMPETENZEN VON NOTFALLSANITÄTER UND RETTUNGSASSISTENTEN

Problemaufriss:

Weitere relevante Regelungen: Empfehlungen der Bundesärztekammer

- Zu benennen ist u.a. die *Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Leistungen im Rettungsdienst*
- Die Empfehlungen der Bundesärztekammer besitzen keine Rechtsverbindlichkeit, werden aber von Gerichten wie Sachverständigengutachten behandelt

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte/Fragen unter dem RettAssG

- 1.) Darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen oder sind diese grundsätzlich Ärzten vorbehalten? Und wenn ja, wann darf er diese durchführen?
- 2.) Macht sich ein Rettungsassistent strafbar, wenn er invasiv-medizinische Maßnahmen durchführt und mit welchen zivilrechtlichen/arbeitsrechtlichen Folgen hat er zu rechnen?

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

1.) *Darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen oder sind diese grundsätzlich Ärzten vorbehalten?*

- Aus der Rechtsprechung des Arbeitsgerichts Koblenz ergibt sich, dass § 1 HeilPG unanwenbar gegenüber § 3 RettAssG ist
- Daraus folgt, dass ein Rettungsassistent unter bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

#### 1.) Wann darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen?

##### *Strafrechtliche Grundlagen*

- Invasive Maßnahmen greifen in die physische Integrität des Patienten ein. Sie stellen aus juristischer Sicht eine vorsätzliche Körperverletzung dar
- Führen die Maßnahmen zu ungewollten Rechtsverletzungen kommt es zur Strafbarkeit (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB oder Tötung nach § 222 StGB)
- **ABER:** um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden muss die Körperverletzung rechtswidrig sein



## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

#### 1.) Wann darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen?

- Eine Körperverletzung, auch schädigender Rechtsfolge kann auch ohne strafrechtliche Folgen bleiben, wenn die gerechtfertigt ist
- Der Rettungsassistent muss in jedem Fall die entsprechenden Maßnahmen beherrschen (Ausnahme: ultima ratio)

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

1.) Wann darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen?

*Einwilligung als Rechtfertigungsgrund*

- Willigt der ansprechbare Notfallpatient in ein so ist diese nicht rechtswidrig
- Der Rettungsassistent muss den Notfallpatienten über die entsprechende Maßnahme aufklären

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

#### 1.) Wann darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen?

*Mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund*

- Bei nicht ansprechbaren Notfallpatienten ist der mutmaßliche Willen zu ermitteln
- Zu fragen ist: Was würde der Patient in der konkreten Situation wollen, wenn er einwilligungsfähig wäre und der Rettungsdienstmitarbeiter ihn sorgfältig aufgeklärt hätte

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

#### 1.) Wann darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen?

- Die Einwilligung legitimiert die invasiv-medizinische Maßnahme
- Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet
- Nicht von der Einwilligung gedeckt werden grobe Behandlungsfehler oder vorsätzliche falsche Behandlungen

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

1.) *Wann darf ein Rettungsassistent invasiv-medizinische Maßnahmen durchführen?*

*Notstand als Rechtfertigungsgrund*

- Relevant in Fällen in denen weder eine Einwilligung noch eine mutmaßliche Einwilligung vorliegt
- Grundsätzlich muss eine Behandlung dann unterlassen werden außer in krasen Ausnahmefällen

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG

*2.) Macht sich ein Rettungsassistent strafbar, wenn er invasiv-medizinische Maßnahmen durchführt und mit welchen zivilrechtlichen/arbeitsrechtlichen Folgen hat er zu rechnen?*

- Nein, wenn die benannten Voraussetzungen vorliegen: Der Rettungsassistent beherrscht die Maßnahme und eine entsprechender Rechtfertigungsgrund liegt vor
- Ja, wenn er keine ausreichendes Wissen hat und trotzdem die Maßnahme vornimmt oder keiner der benannten Rechtfertigungsgründe vorliegt
- Die arbeitsrechtliche Folgen sind von den strafrechtlichen zu trennen → Maßgeblichkeit des Arbeitsvertrags

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Diskussionspunkte unter dem RettAssG Zusammenfassende Betrachtung

- Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Rettungsassistenten ärztliche Maßnahmen vornehmen
- Ein rechtsverbindlicher Katalog, der auflistet welche Maßnahmen dazu zählen existiert nicht
- Werden vom Rettungsassistenten Maßnahmen durchgeführt, die in den Empfehlungen der Bundesärztekammer formuliert werden so bieten ihm diese zumindest ein Stück Rechtssicherheit. Die Empfehlungen sind dennoch nicht rechtsverbindlich
- Werden vom Rettungsassistenten Maßnahmen durchgeführt, die in den Empfehlungen der Bundesärztekammer nicht enthalten sind so können diese unter den benannten Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Rechtssicherheit ist hier nicht gegeben.

## (5) ARBEITS- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE



### Mehr Rechtssicherheit durch das Notfallsanitätergesetz?

- Die Regelungen des § 4 NotSanG sind konkreter als die des § 3 RettAssG (Ausbildungsziel/Tätigkeitsprofil)
- Durch § 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG werden Notfallsanitäter ausdrücklich zur Durchführung, auch invasiver Maßnahmen befähigt
- Im Gegensatz zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Rettungsassistenten, enthält die der Notfallsanitäter eine Auflistung von Maßnahmen, die der Notfallsanitäter vor Eintreffen des Notarztes durchführen kann
- Insgesamt besteht für das Handeln der Notfallsanitäter damit mehr Rechtssicherheit als für das der Rettungsassistenten



# ENDE GUT, ALLES GUT?

Das NotSanG hat zwar eine Verbesserung hinsichtlich der Rechtssicherheit für Notfallsanitäter gebracht aber:

- Es bleibt jedoch auch für Notfallsanitäter bei Rechtsunsicherheit, soweit diese Maßnahmen durchführen, die nicht von den Empfehlungen der Bundesärztekammer abgedeckt werden bzw. in der Prüfungsordnung der Notfallsanitäter enthalten sind
- Im Zusammenhang mit dem NotSanG werden außerdem folgende Aspekte diskutiert:
  - zu weitreichende Kompetenzen nach 3 Jahren Ausbildung
  - zu weit gehende und unbestimmte Freigabe für die Durchführung umfassender medizinischer Maßnahmen
  - Kritik am fehlenden Mindestalter
- Die Dargestellte Problematik der Rechtsunsicherheit bleibt für Rettungsassistenten unverändert bestehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Annett Kohle

**Rechtsanwältin & Fachanwältin für Sozialrecht**

BUDAPESTER STRASSE 34A • 01069 DRESDEN • 0351/86261100  
kanzlei@annett-kohle.de